

AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

15. Jahrgang

Südlohn, 25.01.2010

Nummer 1

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Jahresabschluss für den Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Jahr 2008 | 2 |
| 2. | Jahresabschluss für den Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Jahr 2008 | 5 |
| 3. | Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2010 | 8 |
| 4. | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VE7 „Lebensmittelmarkt Panofen“ im Ortsteil Oeding
Satzungsbeschluss | 9 |
| 5. | 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn | 10 |
| 6. | 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Amselstraße/Weseker Weg“ im Ortsteil Südlohn
Aufstellungs- und Satzungsbeschluss | 12 |
| 7. | Bebauungsplan Nr. 47 „Landwirtschaftliche Flächen südlich von Oeding“ im Ortsteil Oeding
Beschluss über den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB | 14 |

II. Mitteilungen:

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Abfallkalender für die Monate Februar und März | 17 |
|----|--|----|

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, - Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung

Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn

Anlage 2

Ergebnisrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008

	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Vergleich Ansatz/Ist (Sp.3./Sp.2) EUR
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.691,98	0,00	1.691,98	1.691,98
3 + Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	607.272,55	802.890,00	693.220,14	-109.669,86
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.516,58	17.500,00	2.609,43	-14.890,57
7 + Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
8 + Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9 +/- Bestandsveränderungen	-189.642,44	-138.130,00	12.376,25	150.506,25
10 = Ordentliche Erträge	420.838,67	682.260,00	709.897,80	27.637,80
11 - Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12 - Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-66.527,63	-266.400,00	-417.858,87	-151.458,87
14 - Bilanzielle Abschreibungen	-12.280,00	-10.700,00	-12.280,01	-1.580,01
15 - Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	-83.449,18	-71.646,00	-104.407,75	-32.761,75
17 = Ordentliche Aufwendungen	-162.256,81	-348.746,00	-534.546,63	-185.800,63
18 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 und 17)	258.581,86	333.514,00	175.351,17	-158.162,83
19 + Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-175.753,83	-126.100,00	-159.479,79	-33.379,79
21 = Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	-175.753,83	-126.100,00	-159.479,79	-33.379,79
22 = Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 18 und 21)	82.828,03	207.414,00	15.871,38	-191.542,62
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00
26 = Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	82.828,03	207.414,00	15.871,38	-191.542,62

Der Jahresabschluss für den Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn wird hiermit bekannt gegeben und liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus in Oeding, Zimmer 2.7, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Südlohn, 05.01.2010
Der Bürgermeister



Vedder



B e k a n n t m a c h u n g

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 05.11.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht des Sondervermögens der Gemeinde Südlohn "Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn" für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Inventar, Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und den Bestimmungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW in Verbindung mit der entsprechenden Anwendung des § 101 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebslei-

tung des Sondervermögens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

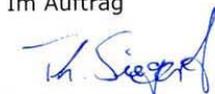
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung- Beratung - Revision
Im Auftrag


Thomas Siebert



Südlohn, 05.01.2010
Der Bürgermeister



Vedder



Bekanntmachung

Kultur- und Freizeitbetrieb
der Gemeinde Südlohn

Ergebnisrechnung vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008

	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Vergleich Ansatz/Ist (Sp.3./Sp.2) EUR
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.997,00	1.800,00	8.996,00	7.196,00
3 + Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	25.541,33	21.000,00	23.779,05	2.779,05
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.083,34	0,00	1.785,72	1.785,72
7 + Sonstige ordentliche Erträge	64,06	25.000,00	0,00	-25.000,00
8 + Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	36.685,73	47.800,00	34.560,77	-13.239,23
11 - Personalaufwendungen	-42.814,58	-35.500,00	-55.493,15	-19.993,15
12 - Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-38.263,98	-39.900,00	-30.891,00	9.009,00
14 - Bilanzielle Abschreibungen	-37.215,00	-26.800,00	-71.471,20	-44.671,20
15 - Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	-62.813,79	-48.700,00	-60.844,33	-12.144,33
17 = Ordentliche Aufwendungen	-181.107,35	-150.900,00	-218.699,68	-67.799,68
18 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 und 17)	-144.421,62	-103.100,00	-184.138,91	-81.038,91
19 + Finanzerträge	246.400,21	151.000,00	228.201,19	77.201,19
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-33.928,30	-31.800,00	-31.773,91	26,09
21 = Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	212.471,91	119.200,00	196.427,28	77.227,28
22 = Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 18 und 21)	68.050,29	16.100,00	12.288,37	-3.811,63
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00
26 = Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	68.050,29	16.100,00	12.288,37	-3.811,63

Der Jahresabschluss für den Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn wird hiermit bekannt gegeben und liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus in Oeding, Zimmer 2.7, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Südlohn, 05.01.2010
Der Bürgermeister



Vedder



Bekanntmachung

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 09.11.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht des Sondervermögens der Gemeinde Südlohn "Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn" für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Inventar, Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und den Bestimmungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW in Verbindung mit der entsprechenden Anwendung des § 101 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebslei-

tung des Sondervermögens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

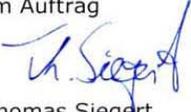
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen in der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung- Beratung - Revision
Im Auftrag


Thomas Siebert



Südlohn, 05.01.2010
Der Bürgermeister



Vedder



Bekanntmachung

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2010 mit allen Anlagen

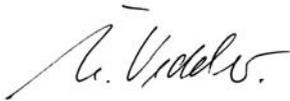
**in der Zeit vom 25.01.2010 bis zum 24.02.2010
während der Dienststunden
im Rathaus der Gemeinde Südlohn,
Winterswyker Straße 1,
Zimmer 2.7,
46354 Südlohn**

zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können zwischen dem **25.01.2010 und dem 23.02.2010** von Einwohnern und Abgabepflichtigen der Verwaltung schriftlich zugeleitet werden oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Südlohn, den 21.01.2010

Der Bürgermeister



(Vedder)



B e k a n n t m a c h u n g

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VE7 „Lebensmittelmarkt Panofen“ im Ortsteil Oeding

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 07.10.2009 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE7 „Lebensmittelmarkt Panofen“ im Ortsteil Oeding gem. § 10 I BauGB als Satzung beschlossen.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. VE7 „Lebensmittelmarkt Panofen“ im Ortsteil Oeding wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. VE7 „Lebensmittelmarkt Panofen“ im Ortsteil Oeding der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 1.10, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 III Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Südlohn, den 22.01.2010

Der Bürgermeister



(Vedder)



B e k a n n t m a c h u n g

3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am 04.03.2009 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE7 „Lebensmittelmarkt Panofen“ im Ortsteil Oeding als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB erstellt. Der Flächennutzungsplan wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung dem o. g. Bebauungsplan angepasst. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn wirksam. Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes werden in dem von der 3. Berichtigung überdeckten Bereich aufgehoben und anstelle einer Gemeinbedarfsfläche wird künftig ein Sondergebiet, Zweckbestimmung: „Lebensmittelmarkt“ dargestellt.

Der Geltungsbereich der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist in dem abgedruckten Übersichtsplan eingetragen.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis
3. des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen.

Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

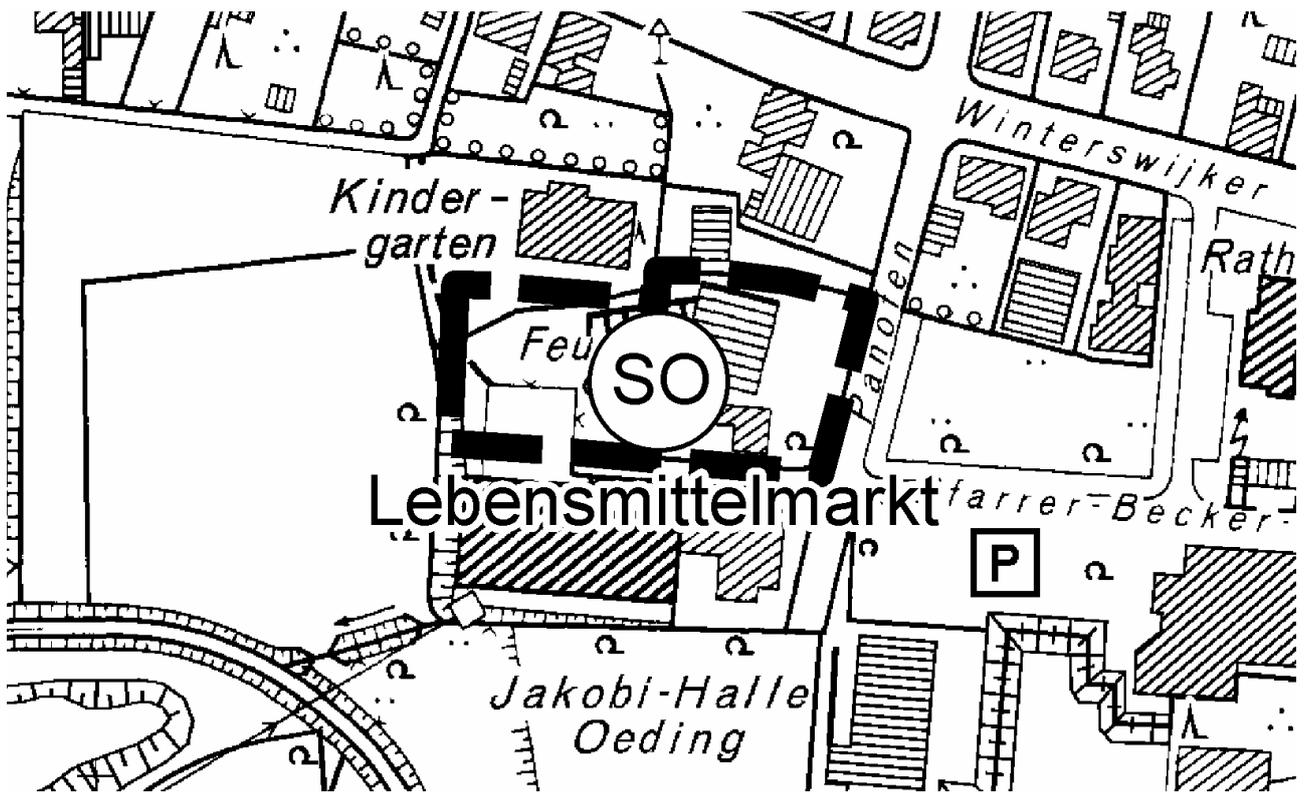
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes liegt ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 1.10, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit der Bekanntmachung wird die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Übersichtsplan



Südlohn, den 22.01.2010

Der Bürgermeister

(Vedder)



B e k a n n t m a c h u n g

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Amselstraße Weseker Weg“ im Ortsteil Südlohn

Aufstellungs- und Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 20.01.2010 die Aufstellung der 3. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Amselstraße / Weseker Weg“ im Ortsteil Südlohn beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst eine etwa 62 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Südlohn Flur 24 Parz. 573, die nach dieser Änderung als öffentliche Verkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt wird. In gleicher Sitzung wurde diese Änderung gem. § 10 I BauGB als Satzung beschlossen. Die Änderung ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- g. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Amselstraße / Weseker Weg“ im Ortsteil Südlohn wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Amselstraße / Weseker Weg“ im Ortsteil Südlohn der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 1.10, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 III Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Übersichtsplan



Südlohn, den 22.01.2010

Der Bürgermeister

(Vedder)



B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 47 "Landwirtschaftliche Flächen südlich von Oeding" im Ortsteil Oeding

Beschluss über den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB

Zur Sicherung der Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 47 "Landwirtschaftliche Flächen südlich von Oeding" im Ortsteil Oeding hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 09.12.2009 die Verlängerung der Veränderungssperre nach § 17 BauGB mit folgendem Inhalt beschlossen:

**Satzung
der Gemeinde Südlohn
über eine Veränderungssperre für den Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 47
„Landwirtschaftliche Flächen südlich von Oeding“ im OT Oeding**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

§ 1 Zweck

Zur Sicherung der Planung wird für den Planbereich des sich im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 47 „Landwirtschaftliche Flächen südlich von Oeding“ eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem beigefügten Plan (Anlage 2) ersichtlich und deckt sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 47 „Landwirtschaftliche Flächen südlich von Oeding“.

§ 3 Rechtswirkungen

Aufgrund dieser Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB);
2. erhebliche oder wesentlich wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (§ 14 Abs.1 Nr. 2 BauGB).

Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden. Die von der Veränderungssperre nicht erfassten Vorhaben ergeben sich aus § 14 Abs. 3 BauGB.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verlängerung tritt nach Ablauf der Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 47 „Landwirtschaftliche Flächen südlich von Oeding“ in Kraft tritt; spätestens gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB nach Ablauf von einem Jahr. Die weiteren Verlängerungsmöglichkeiten nach § 17 BauGB bleiben unberührt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 47 "Landwirtschaftliche Flächen Südlich von Oeding" im Ortsteil Oeding und ergibt sich aus dem beige-fügten Übersichtsplan der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen dass

1. gem. §7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – der der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der jetzigen Fassung (SGV.NRW.2023) gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung; nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,

2. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;

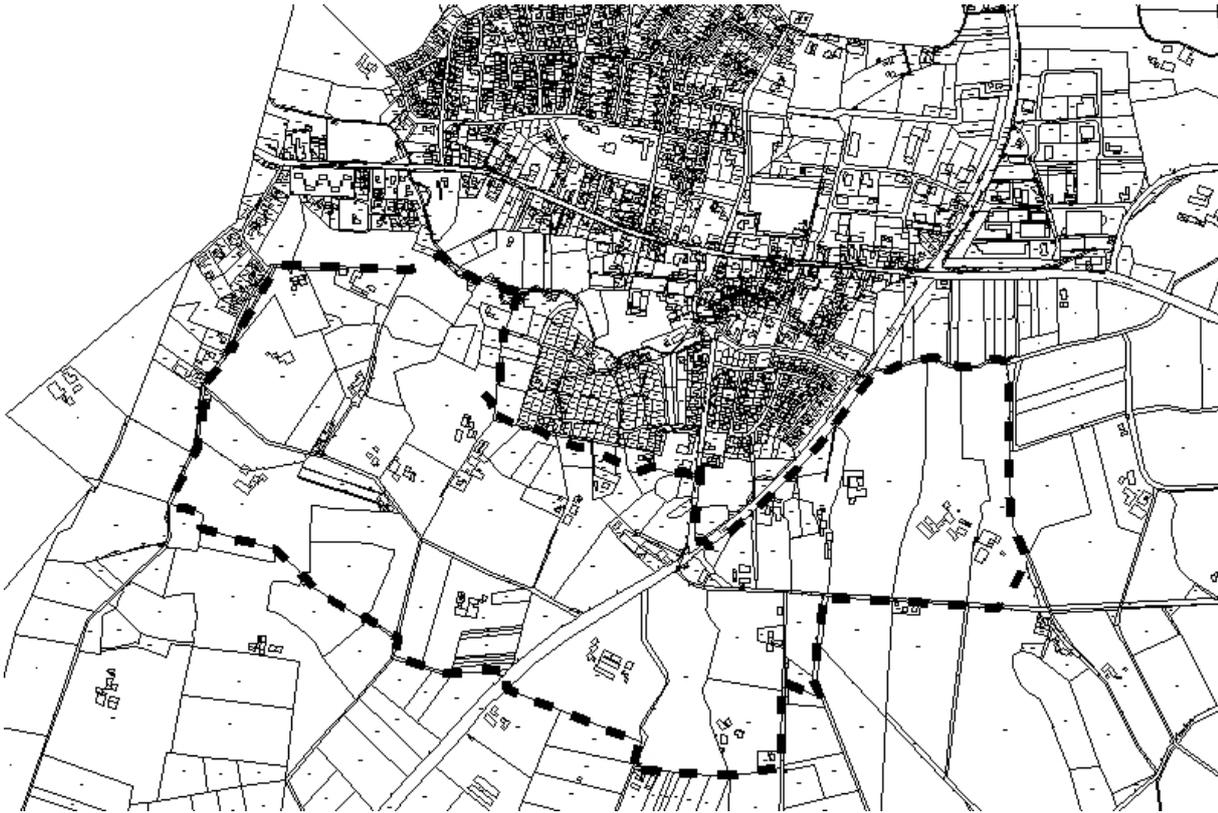
3. ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen verlangt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung und der Übersichtsplan mit dem genauen Planbereich als Bestandteil der Satzung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südlohn – Bauamt – Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, Zimmer 23 während der Dienststunden (Mo.-Do.: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 – 16.00 Uhr, Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB ortüblich bekannt gemacht.

Übersichtsplan:



Südlohn, den 25.01.2010

Der Bürgermeister

(Vedder)



OEDING

Februar			März		
1	Mo	M (AB)	1	Mo	M (AB), Sp (AB)
2	Di		2	Di	AB Schrott anmelden
3	Mi	M (IB)	3	Mi	M (IB)
4	Do		4	Do	
5	Fr		5	Fr	Sch/EG
6	Sa		6	Sa	
7	So		7	So	
8	Mo		8	Mo	
9	Di	W (IB + AB)	9	Di	W (IB + AB)
10	Mi	B (IB)	10	Mi	B (IB)
11	Do		11	Do	
12	Fr		12	Fr	
13	Sa		13	Sa	
14	So		14	So	
15	Mo	P(AB), Rosenmontag	15	Mo	P (AB), SP (IB)
16	Di		16	Di	
17	Mi	P (IB)	17	Mi	P (IB)
18	Do		18	Do	
19	Fr		19	Fr	U/EK
20	Sa		20	Sa	
21	So		21	So	Josefsmarkt Südl., verk.offen
22	Mo		22	Mo	
23	Di	W (IB + AB)	23	Di	W (IB + AB)
24	Mi	B (IB)	24	Mi	B (IB)
25	Do		25	Do	
26	Fr		26	Fr	
27	Sa		27	Sa	
28	So		28	So	
			29	Mo	M (AB)
			30	Di	
			31	Mi	M (IB)

Abfallkalender der Gemeinde Südlohn für die Monate Februar und März



- M = Restmüll (Graue Tonne)
- B = Biomüll (Braune Tonne)
- P = Papier (Blaue Tonne)
- W = Wertstoff (Gelber Sack)
- U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte
- Sch/EG= Schrott, Elektrogroßgeräte
- Sp = Sperrmüll
- A = Altkleidersammlung
- Bau = Bauhof
- IB = nur Innenbereich
- AB = nur Außenbereich

Südlohn

Februar			März		
1	Mo	M (AB)	1	Mo	M (AB), Sp (AB)
2	Di		2	Di	
3	Mi	M (IB)	3	Mi	M (IB)
4	Do		4	Do	
5	Fr		5	Fr	
6	Sa		6	Sa	
7	So		7	So	
8	Mo		8	Mo	Sp (IB II)
9	Di	W (IB + AB)	9	Di	W (IB + AB)
10	Mi	B (IB)	10	Mi	B (IB)
11	Do		11	Do	
12	Fr		12	Fr	
13	Sa		13	Sa	
14	So		14	So	
15	Mo	P(AB), Rosenmontag	15	Mo	P (AB)
16	Di	AB Schrott anmelden	16	Di	
17	Mi	P (IB)	17	Mi	P (IB)
18	Do		18	Do	
19	Fr	Sch/EG	19	Fr	U/EK
20	Sa		20	Sa	
21	So		21	So	Josefsmarkt Südl., verk.offen
22	Mo	Sp (IB I)	22	Mo	
23	Di	W (IB + AB)	23	Di	W (IB + AB)
24	Mi	B (IB)	24	Mi	B (IB)
25	Do		25	Do	
26	Fr		26	Fr	
27	Sa		27	Sa	
28	So		28	So	
			29	Mo	M (AB)
			30	Di	
			31	Mi	M (IB)